Kinderschutzkonzept

Kindertagesstätte Alt Garge

Kindertagesstätte der Stadt Bleckede
Hauptstraße 12
21354 Bleckede/Alt Garge
Tel: 05854 315
www.bleckede.de/Kindertagesstätten

Stand: August 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **3**
1. Zur Geschichte der Gewalt in der Erziehung **4**
2. Rechtliche Grundlagen **5**
3. Unser Leitbild **6**
4. Das Kindeswohl – ein unbestimmter Rechtsbegriff **7**
4.1. Definition Kindeswohlgefährdung 7
4.2. Formen der Kindeswohlgefährdung 8
5. Grenzüberschreitungen/Übergriffe **10**
5.1. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen 10
5.2. Übergriffe 10
5.2.1. Verfahrensablauf Mitarbeitende 11
5.3. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt 13
5.4. Gewalt von Kindern untereinander 13
5.4.1. Verfahrensablauf Kinder untereinander 14
5.5. Kindeswohlgefährdung bei elterlicher Verantwortlichkeit (SGB VIII § 8a) 15
5.5.1. Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung 15
6. Risikoanalyse **16**
6.1. Räumliche Gegebenheiten 17
6.2. Toilette 17
6.3. Wickelsituation 17
6.4. Externe/ Dritte 17
6.5. Spaziergänge und Ausflüge 18
6.6. Trösten, Tragen, Kuscheln 18
6.7. Essen und Trinken 19
6.8. Fotos in der Kita 19
6.9. Geheimnisse 19
7. Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern **20**
8. Sexualpädagogische Begleitung **21**
9. Verhaltensampel für unsere Kita **22**

10. Kinder haben Rechte ... 24
11. Partizipation im Kinderschutzkonzept ... 25
11.1. Rechtliche Verankerung von Partizipation ... 25
11.2. Definition des Begriffs Partizipation ... 25
11.3. Bedeutung der Partizipation für ein Kind in unserer Einrichtung ... 26
11.4. Partizipation im Alltag unserer Kita ... 26
12. Beschwerdemanagement ... 29
13. Eine Frage der Haltung ... 32
14. Unser Verhaltenskodex ... 33
15. Professionelles Personalmanagement ... 35
15.1. Bewerbungsverfahren ... 36
15.2. Datenschutz ... 36
15.3. Notfallplan bei Personalunterschreitung ... 37
15.4. Qualitätssicherung ... 37
16. Selbstverpflichtung ... 38
17. Kooperation mit dem Landkreis Lüneburg zum institutionellen Kinderschutz ... 39
18. Adressen und Anlaufstellen ... 40
19. Notfallnummern bei Gewalterfahrung ... 41
20. Quellenangaben ... 42
21. Anlage 1 „Lüneburger Ampelmodell“ ... 43

Vorwort

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz ein besonderes Anliegen und er ist Aufgabe von öffentlichen Trägern. Wir als Träger haben für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten.
In der Kindertagesstätte verbringen die Kinder einen wichtigen Abschnitt ihrer ersten Lebensjahre. Sie vertrauen darauf, dass die Kita ein sicherer Ort ist, an dem sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden. Da Kinder viele Stunden in unseren Einrichtungen verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben, die sie umgeben. Unsere pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unseren Kindertagesstätten zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln.
Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist es für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren. In der Auseinandersetzung mit dem Thema Kindeswohl/Kinderschutz und dem daraus folgenden Kinderschutzkonzept ist den päd. Fachkräften noch einmal mehr die Bedeutung und Notwendigkeit eines solchen Schutzkonzeptes für Kindertagesstätten deutlich geworden. Es ist wichtig, zum Schutz der Kinder Sensibilität für Verhaltensänderungen im Team zu entwickeln, Verfahrensweisen im Umgang damit zu erarbeiten und diese verbindlich festzuhalten. Dazu dient das nachfolgende Kinderschutzkonzept.
Durch dieses Schutz- und Handlungskonzept und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten: für Kinder, Eltern und päd. Fachkräfte. Wie sicher das jeweilige Kita-Team arbeiten kann, hängt wesentlich auch von der Kultur und dem Teamklima innerhalb einer Institution ab und wird grundlegend von der Leitung der Einrichtung beeinflusst.
Zur Umsetzung der präventiven Inhalte dieses Konzeptes sind alle Mitarbeiter*Innen verpflichtet. Bei Neueinstellungen werden die Selbstverpflichtungen Bestandteil und Voraussetzung im Auswahlverfahren sein.

Ihr
Dennis Neumann
Bürgermeister der Stadt Bleckede

Bleckede, den 30.06.2023

1. Zur Geschichte der Gewalt in der Erziehung

Wenn wir auf die letzten Jahrhunderte unserer westlichen Kulturentwicklung zurückblicken, stellen wir fest, dass gewalttätiges Verhalten Kindern gegenüber als ein allgemein adäquates und gesellschaftlich akzeptiertes und praktiziertes Erziehungsmittel angesehen wurde, sowohl im familiären als auch im institutionellen Kontext.

Gewaltvoller Umgang mit Kindern war lange die „Norm“ und das Bewusstsein darüber, dass Kinder durch Gewalt erheblichen Schaden in ihrer Entwicklung nehmen, ist geschichtlich betrachtet eine recht neue Erkenntnis.
So wurde in der Bundesrepublik Deutschland die körperliche Züchtigung in Schulen 1973 gesetzlich verboten und (erst) im Jahre 2000 gesetzlich festgelegt, dass Kinder in Deutschland ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben (§1631 Abs. 2 BGB). Dieses gesetzlich verankerte Recht soll verdeutlichen, dass das Kind die Achtung seiner Menschenwürde, seiner Persönlichkeit und letztlich die körperliche Unversehrtheit auch von den Eltern und Dritten verlangen kann.

Wir können also davon ausgehen, dass ein Großteil der in Deutschland aufgewachsenen Menschen in einer Zeit und Kultur groß geworden sind, in der ein völlig anderes Bild vom Kind vorherrschte als heute. Eine Studie des Uniklinikums Ulm von 2020 befragte Eltern zu ihrem Erziehungsverhalten und zu ihrer Einstellung zu körperlichen Strafen. Die Umfrage ergab, dass fast jeder zweite Deutsche körperliche Bestrafung bei der Kindererziehung nicht komplett ablehnt. Einen »Klaps auf den Hintern« finden knapp die Hälfte der Befragten nicht problematisch, eine Ohrfeige ist für jeden Sechsten in Ordnung. Und dass ein moderner Gewaltbegriff auch emotionalen Druck, emotionale Herabwürdigung und Demütigung einschließt, ist immer noch nicht selbstverständlich. Dabei führt psychische Gewalt zu nicht weniger schlimmen Langzeitfolgen als körperliche und sexuelle Gewalt.

Welche Herausforderung es also bedeutet, Kindern eine gewaltfreie Erziehung zu ermöglichen, verdeutlicht Anne Sophie Winkelmann treffend, indem sie schreibt: „Wenngleich körperliche Gewalt zur Durchsetzung der Ziele aus der Perspektive der erwachsenen Person seit einiger Zeit verboten ist, werden andere Formen der Gewalt nicht unbedingt als solche erkannt. Auch Bestrafung und Belohnung, Liebesentzug, Erpressung und Drohung sind gewaltvolle Handlungen, die im alltäglichen Umgang von Eltern und Bezugspersonen auch abseits von besonderen Krisensituationen eingesetzt werden.“
(Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule, 2016, S. 86)

Wenn Pippi Langstrumpf jemals eine Funktion gehabt hat, außer zu unterhalten, dann war es die, zu zeigen, dass man Macht haben kann und sie nicht missbraucht.
(Astrid Lindgren, 14.11.1907- 28. Januar 2002)

2. Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung für alle Kinder, die diese Einrichtung besuchen, sicherstellen.
Kinder haben ein Recht darauf, geborgen und gesund aufzuwachsen. Jedes Kind hat das Recht, vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt geschützt zu werden. Unsere Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Das Recht zur Wahrung des Kindeswohls findet sich in folgenden gesetzlichen Grundlagen wieder:

- ⇨ UN – Kinderrechtskonventionen „Recht auf Schutz und eine gewaltfreie Erziehung“
- ⇨ Bürgerliches Gesetzbuch „Recht auf gewaltfreie Erziehung – körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ §1631 BGB
- ⇨ Strafgesetzbuch „Misshandlung und sexueller Missbrauch“ §176 StGB
- ⇨ Kinder- und Jugendhilfegesetz Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ § 8a SGB VIII
- ⇨ Bundeskinderschutzgesetz - dient der Kooperation und Information im Kinderschutz – schafft Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- ⇨ Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) - verpflichtet Kitas und alle anderen Einrichtungen der Jugendpflege, ein Schutzkonzept gegen Gewalt zu entwickeln. Darüber hinaus werden Träger in die Pflicht genommen, geregelte Beschwerdeverfahren bereitzustellen; Dokumentationspflichten werden ausgeweitet und die Prüfungspflichten der Aufsichtsbehörden konkretisiert.

3. Unser Leitbild

Wir begegnen jedem Kind in unserer Kita mit Wertschätzung und Achtung und sehen es als eine eigenständige Persönlichkeit an. Jedes Kind wird von uns in seiner Eigenart, mit seinen Stärken und Schwächen angenommen und unterstützt.

- Wir nehmen die Gefühle der Kinder ernst und sind ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- Wir unterstützen und fördern die uns anvertrauen Kinder in ihrer physischen und psychischen Entwicklung. Wir ermutigen sie dazu, ihre Meinung und ihre Gefühle kundzutun, und Kritik oder Unbehagen zu äußern.
- Wir begegnen den Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir bieten den Kindern Angebote, die auf ihre Bedürfnisse und Interessen ausgelegt sind und bei denen all ihre Kompetenzen angesprochen und geschult werden.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit, indem wir die Kinder immer wieder neu zu einer lebensbejahenden und lebensfreundlichen Einstellung ermutigen und sie darin bestärken, sich und ihre Umwelt zu entdecken und zu erforschen.
- Wir schaffen den bestmöglichen Rahmen, um ihre Entwicklung angemessen zu unterstützen.
- Wir leben Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen vor und gehen respektvoll miteinander um.
- Wir respektieren und wahren die persönlichen Grenzen jedes Einzelnen.

4. Das Kindeswohl – ein unbestimmter Rechtsbegriff

Zwar verpflichtet §8a SGB VIII die Kindertageseinrichtungen tätig zu werden, sobald das „Kindeswohl“ gefährdet erscheint. Auch im gesamten Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Familienrecht des BGB ist das „Kindeswohl“ die entscheidende Bezugsgröße für alles staatliche und elterliche Handeln. Wer aber meint, der Gesetzgeber hätte sich durch die Maßgeblichkeit dieses Begriffs dazu bewogen gefühlt, auch eine Definition des Begriffs „Kindeswohl“ mitzuliefern, wird enttäuscht: In der bundesdeutschen Gesetzgebung findet sich an keiner Stelle eine Erklärung oder gar Definition, was eigentlich unter diesem Begriff zu verstehen ist. Pädagogen, Juristen, Soziologen, Psychologen etc. haben jeweils verschiedene Auffassungen, was unter Kindeswohl zu verstehen ist bzw. wann das Kindeswohl gefährdet, sichergestellt oder wiederhergestellt ist. Es handelt sich beim „Kindeswohl“ um einen sogenannten „unbestimmten Rechtsbegriff“.
Das bedeutet in der Praxis, dass individuell geprüft werden muss, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und welche Maßnahmen angebracht sind. Damit pädagogische Fachkräfte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Handlungssicherheit hinsichtlich der angemessenen Vorgehensweise haben, ist es wichtig, möglichst differenziert auf kritische Situationen zu schauen und im fachlichen Austausch zu analysieren, ob kindeswohlgefährdende Handlungen in der eigenen Einrichtung oder im erweiterten Umfeld des Kindes vorliegen.

4.1. Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige Gefahr besteht, die vorhersehbar die weitere Entwicklung des Kindes erheblich schädigen wird.
Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder Institutionen geschieht. Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Zu unterscheiden sind jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form. Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben jeglicher Art von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein. Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen. Das Erleben direkter und indirekter Formen von Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten. Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen. (vgl. „Vorlagenmappe – Kindeswohlgefährdung“ – FORUM Verlag)

4.2. Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung (Unterlassung)

Unterlassene Fürsorge

Unterlassene Aufsicht

körperliche, emotionale, kognitive Vernachlässigung

andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, z. B.: keine ausreichende oder altersgerechte Ernährung, mangelnde Pflege, keine witterungs-entsprechende Kleidung, mangelnde medizinische Versorgung, das Fehlen von emotionaler Zuwendung in Form von Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung

Erziehungsgewalt/ Misshandlung

Misshandlung

körperliche/ physische Misshandlung

Ein nicht zufälliges zufügen körperlicher Schmerzen, auch wenn es erzieherisch gemeint ist oder der Kontrolle kindlichen Verhaltens dient, z. B.: Ohrfeigen, hartes Anpacken, Tritte, Stöße, Schlagen mit Gegenständen

Zeuge häuslicher Gewalt

Gewalt innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft z. B.: Schlagen des Elternteils, dem Partner gegenüber, dem jüngeren oder älteren Geschwister-kind gegenüber, schlagende Großeltern

Sexueller Missbrauch

Sexuelle Handlung einer Erwachsenen oder in Relation bedeutend älteren Person mit, vor oder an einem Kind

emotionale/ psychische Misshandlung

Beabsichtigte Einflussnahme, durch dauernde Erniedrigung, Ausgrenzung oder Demütigung, die das Kind bedeutend beeinträchtigt oder schädigt, z. B.: Isolation, Ignoranz, bloßstellen, drohen, bestechen, nicht altersgemäße Ansprache (kleinhalten, übertriebene, überfordernde große Erwartung)

Zusammenfassend lässt sich sagen:

Misshandlungen Körperlich

Hierzu zählen alle Handlungen und direkte Gewalteinwirkungen, die zu nicht zufälligen körperlichen Schmerzen, Verletzungen bis hin zum Tode führen. Wie z. B.: Prügeln, Treten, Schlagen, Verbrühen, Unterkühlen etc.

Misshandlungen Seelisch

Durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung wird dem Kind zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt etc.

Vernachlässigung Körperlich

Aufgrund mangelnder Versorgung und Pflege, unzureichender Ernährung, Gesundheitsfürsorge und Schutz vor Risiken/ Gefahren kommt es zu einer nicht angemessenen Befriedigung der Grundbedürfnisse.

Vernachlässigung Seelisch und Geistig

Durch ein unzureichendes, ständig wechselndes Beziehungsangebot kommt es zu einem Mangel an Aufmerksamkeit; an emotionaler, intellektueller und erzieherischer Förderung und Betreuung sowie zu einem unzureichenden Schutz des Kindes vor Gefahren. Hierzu zählt auch unkontrollierter und übermäßiger Mediengebrauch.

Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch wird jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt verstanden, welche an oder vor einem Kind gegen seinen Willen vorgenommen wird. Das gilt auch für sexuelle Handlungen, denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Da Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes grundsätzlich nicht über die ausreichende Entscheidungsfreiheit bzw. Entscheidungsfähigkeit verfügen, ist jede sexuelle Handlung (auch jene, an der sich das Kind aktiv beteiligt) als Missbrauch zu werten.

Häusliche Gewalt

Das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen. Dies gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung des Kindes und beeinträchtigt dessen Beziehungsfähigkeit.

5. Grenzüberschreitungen/Übergriffe

Bei den Begriffen Kinderschutz und Kindeswohl wird meistens an sexuelle oder gewaltvolle körperliche Übergriffe gegenüber Kindern gedacht. Die Frage, welche kleinen und versteckten, oft nicht gewollten Grenzüberschreitungen im Alltagshandeln passieren und Erfahrungseindrücke bei Kindern hinterlassen, bleibt häufig unbeachtet. Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig. Wichtig dabei ist es, Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren. Im Folgenden definieren wir Formen des grenzüberschreitenden Verhaltens, die im pädagogischen Alltag vorkommen können:

5.1. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Hierbei handelt es sich um eine Grenzverletzung, die ohne Absicht geschieht. Die Verhaltensweise überschreitet die persönliche Grenze des Gegenübers, ohne dass sich die handelnde Person dessen bewusst ist. Ob eine Handlung oder Äußerung als Grenzüberschreitung empfunden wird, ist abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Einzelnen. Eine solche Grenzverletzung kann aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten, aus fehlender Sensibilität oder aus Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Einrichtung resultieren. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen lassen sich im Alltag einer Kindertagesstätte nicht vermeiden. Jeder Mensch hat seine Grenzen unterschiedlich gesetzt und empfindet eine Handlung oder Aussage als angemessen oder als grenzüberschreitend. Daher ist es uns wichtig, dass wir im Team reflektieren und eine Haltung zu dem Thema entwickeln sowie eine Form aushandeln, wie wir uns gegenseitig darauf aufmerksam machen können.

5.2. Übergriffe

Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Übergriffe sind gezielte, gewollte, bewusste Handlungen von Personen, die dazu dienen, Macht auszuüben. Die übergriffige Person missachtet wissentlich die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln als auch fachliche Standards. Diese Dimension der beabsichtigten Grenzüberschreitung ist Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern. Es kommt zu einem Übergriff, wenn die Person sich zum Nachteil des Kindes über dessen Widerstand und/oder die vereinbarte Haltung und die Grundsätze der Kindertagesstätte hinwegsetzt. Dies kann das bewusste Ängstigen oder Bloßstellen eines Kindes sein oder das Hinwegsetzen über die Signale des Kindes. Hierzu gehören beschämende Bemerkungen, Zuschreibungen, Herabsetzungen oder Äußerungen, die beim Kind ein negatives Gefühl auslösen. In Fällen von Übergriffen durch Mitarbeiter*Innen wird nach einem vorgegebenen Verfahrensablauf gehandelt:

5.2.1. Verfahrensablauf Mitarbeitende

- bei Hinweisen auf grenzüberschreitendes Verhalten durch Fachkräfte, das geeignet ist, das Wohl der Kinder zu gefährden

(*Verwendete Quelle - Orientierungshilfe Kinderschutz Landkreis Lüneburg*)

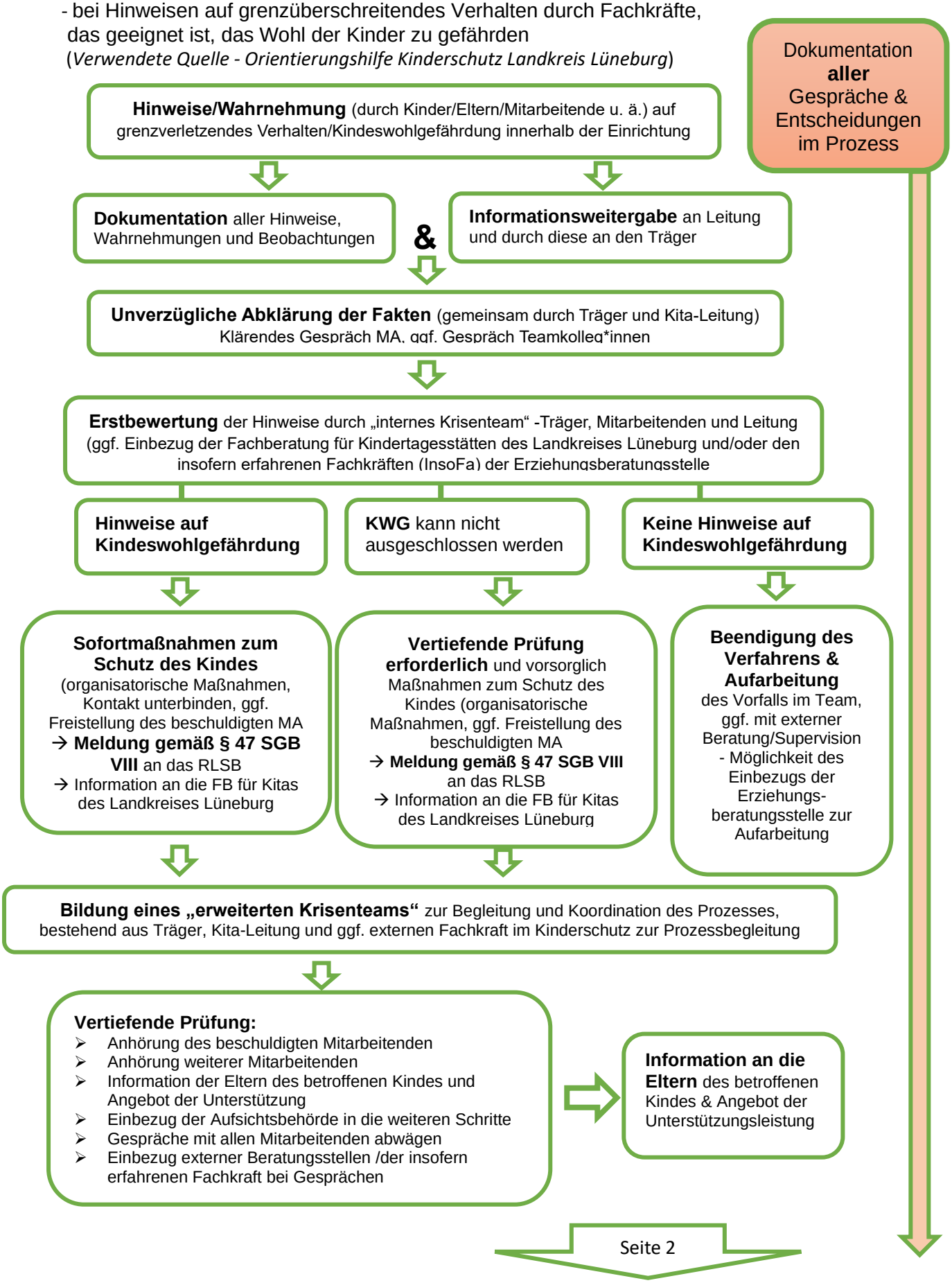

Zusammenfassende Bewertung durch ein „erweitertes Krisenteam“
(ggf. unter Einbezug der Aufsichtsbehörde)
Bewertung der Informationen, Gefährdungseinschätzung, Planung nächster Schritte

Begründete Vermutung auf Kindeswohlgefährdung
(Anhaltspunkte konnten nicht entkräftet werden)

Keine Kindeswohlgefährdung
(Anhaltspunkte konnten entkräftet werden)

Informations austausch RLSB und Landkreis Lüneburg

Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

- Aufarbeitung des Vorfalls
- Unterstützungsleistung und Rehabilitation des MA
- Unterstützung Kita-Leitung und Team/Supervision

Gespräch beschuldigter MA
Dienstrechtliche Maßnahmen

Information ans Team
Angebot von Unterstützungsleistung

Gespräch mit Eltern des betroffenen Kindes
gemeinsam von Leitung und Träger
(Information zu erfolgten oder geplanten Schritten, weitere Unterstützungsmöglichkeiten (externe) anbieten) Leitfrage: Was brauchen Eltern und Kind, um wieder vertrauensvoll die/eine Kita besuchen zu können?

Planung der weiteren Schritte durch das „Krisenteam“

- Benennung EINER Ansprechperson des Trägers zur Krisenkommunikation
- (nur aus dieser Quelle erhalten die Medien / Öffentlichkeit Auskunft)
- Information/Einbeziehung Elternvertretung
- Abwägung Einbeziehung aller Eltern der Einrichtung (stark abhängig vom Vorkommnis, Gefährdung weiterer Kinder etc.)

Weitere Schritte und Maßnahmen:
Thematische Elternabende oder Teamtage unter Beteiligung externer Referenten oder Fachberatungsstellen, der insofern erfahrenen Fachkräfte des Landkreises Lüneburg, Sozialraumteams oder KES-Fachkräfte, Supervision

5.3. Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind z. B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch. Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches (SGB VIII § 72a) aufgeführt:

- **Körperverletzungen** (z. B. Kind schlagen, treten, schütteln, am Arm hinter sich herzerren)
- **sexueller Missbrauch** (jede sexualisierte Handlung, die an, mit oder vor einem Kind stattfindet).
- **Nötigung und Erpressung** (z. B. Kind ein-/aussperren, Kind zum Essen zwingen bzw. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben, Kind zum Schlafen zwingen bzw. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

Die in § 72a aufgenommenen Straftaten führen ab einer bestimmten Strafhöhe zu einem Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis. Personen mit einem solchen Eintrag dürfen nicht beschäftigt werden

5.4. Gewalt von Kindern untereinander

Gewalttätige Auseinandersetzungen von Kindern untereinander sind ebenfalls Grenzverletzungen. Allerdings sind Streit und Raufereien unter Kindern auch normal und notwendig, um Konfliktfähigkeit zu erlangen und gehören zum Alltag in einer Kita dazu. Durch Konflikte erwerben die Kinder die Fähigkeit, einen Weg zwischen der Durchsetzung eigener Interessen und der Anpassung an andere zu finden. Es gibt bei uns Regeln zur Orientierung und diese Regeln und unsere Wertevorstellungen werden immer wieder mit den Kindern besprochen. Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, Auseinandersetzungen selbstständig und untereinander zu klären. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte in diesen Situationen ist es, sicherzustellen, dass schwächere Kinder nicht von stärkeren unterdrückt oder dominiert werden und mit den Kindern gewaltfreie Wege der Konfliktbearbeitung einzuüben. Die Konfliktfähigkeit der Kinder ist eine der wichtigsten Fähigkeiten, die wir intensiv und stetig fördern.
Die Motivationen der Kinder für die Ausübung von körperlicher Gewalt sind vielfältig und nicht immer erkennbar (gerade im Krippenbereich, in dem die sprachlichen Fähigkeiten noch stark begrenzt sind). Derartige Vorfälle werden dokumentiert und die Eltern werden darüber informiert.
Es kommt aber auch immer wieder vor, dass Kinder durch besonders schwerwiegendes grenzverletzendes Verhalten gegen andere Kinder, aber auch gegenüber Erwachsenen auffallen. Wenn sich ein Kind in unangemessener und verletzender Weise systematisch und nicht nur situativ oder reaktiv grenzverletzend verhält, ist dies für uns immer ein Anlass für besonders gründliche Beobachtung
Verhält sich ein Kind wiederholt und in besonderem Maße übergriffig, folgen Gespräche innerhalb der Einrichtung (kollegiale Beratung, Rücksprache mit der Leitung), aber selbstverständlich auch mit den betroffenen Eltern. Sollten wir an dieser Stelle nicht weiterkommen, werden Institutionen von außen (z. B. heilpädagogische Beratung), bis hin zum Jugendamt einbezogen.

5.4.1. Verfahrensablauf Kinder untereinander

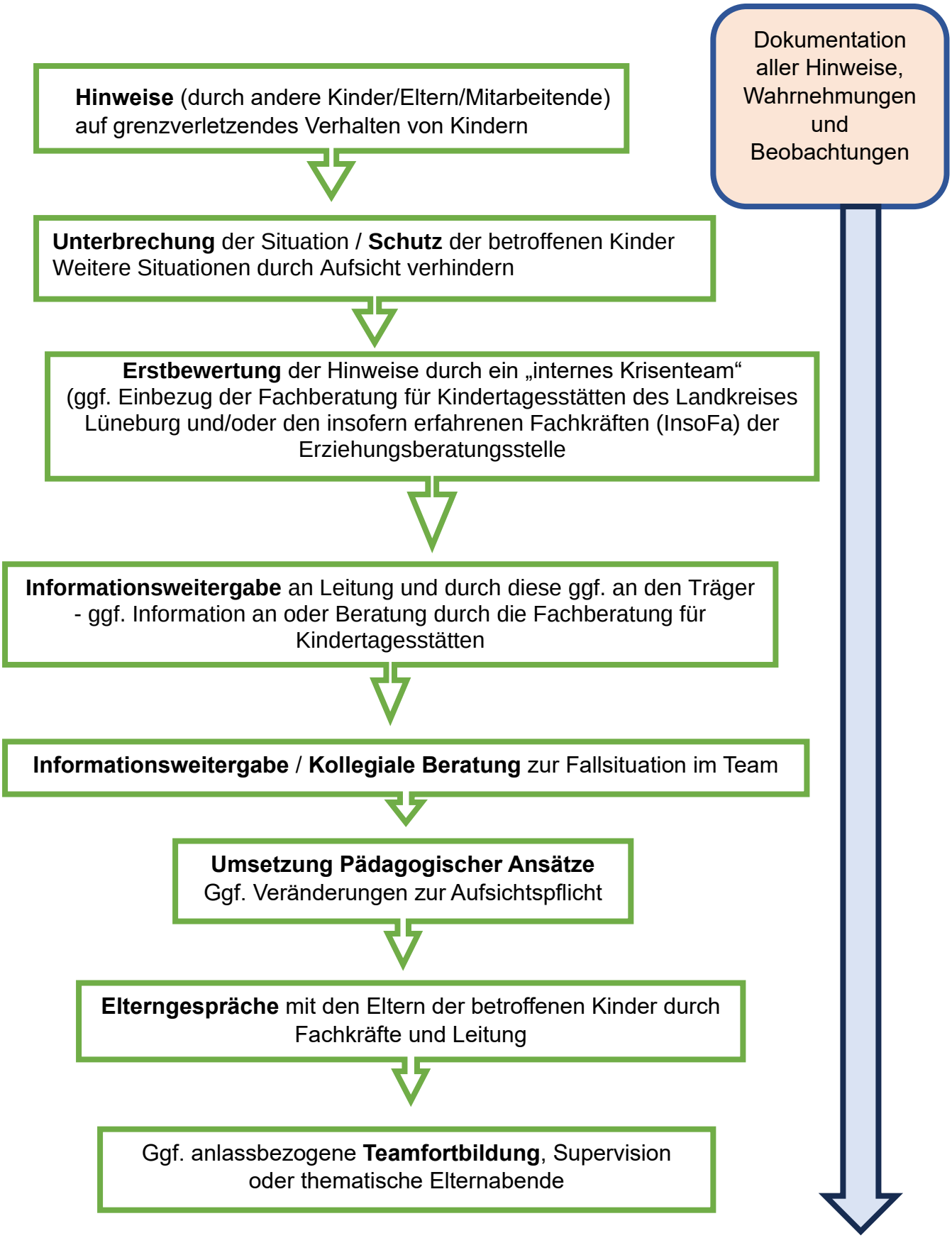

5.5. Kindeswohlgefährdung bei elterlicher Verantwortlichkeit (SGB VIII § 8a)

Wenn die Fachkräfte in unserer Kindertagesstätte beobachten, dass die Ausübung der Erziehungstätigkeit der Eltern nicht im Sinne des Kindes ist oder sogar als gefährdend eingestuft wird, so muss zeitnah das Gefährdungsrisiko eingeschätzt werden. Im besten Fall werden die Eltern/Personensorgeberechtigten, und soweit möglich, das Kind einbezogen. Es sei denn, hierdurch wäre der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt.

5.5.1. Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung

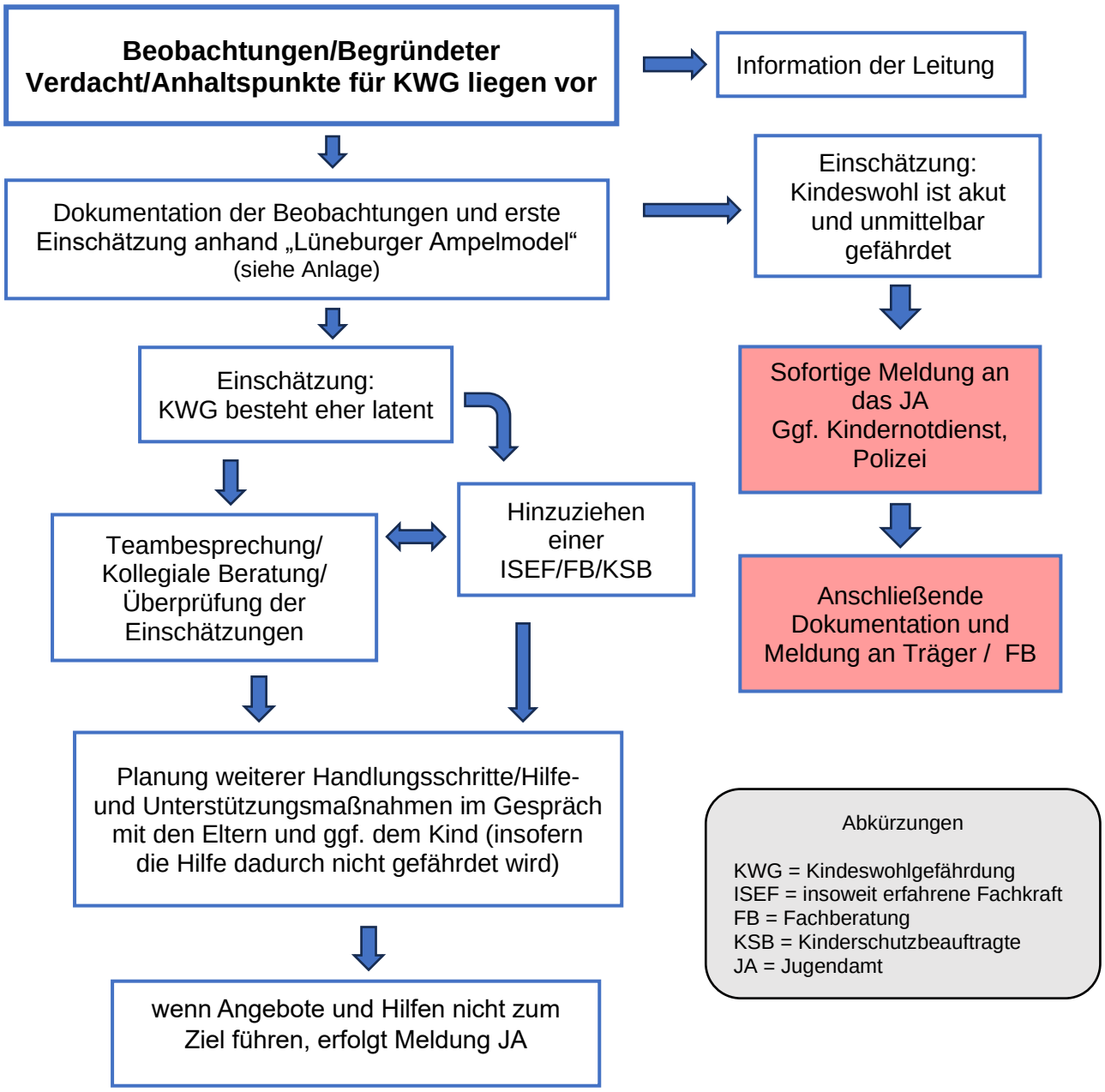

Alle Handlungsschritte werden dokumentiert!

6. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse listet zunächst alle Gefährdungssituationen auf, die im Kita-Alltag enthalten sind. Folgende Bereiche können bei der Risikoanalyse grob unterschieden werden (vgl. Orientierungshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten im Landkreis Lüneburg):

Unsere Kindertagesstätte ist ein Ort, an dem jedes Kind mit seinen Stärken und Schwächen und seiner Einzigartigkeit angenommen wird. Die Kinder lernen bei uns Verantwortungsbewusstsein und Hilfsbereitschaft. Durch Rücksichtnahme und Toleranz lernen sie, soziale Kompetenzen und Beziehungen zueinander aufzubauen und Freunde zu finden. In der Risikoanalyse haben wir auf die Gegebenheiten vor Ort geachtet, um Gefahrenquellen und Faktoren, die (sexuelle) Gewalt oder Grenzverletzungen begünstigen können, aufzudecken. Mit dem Bewusstsein der Gefahrenquellen haben wir entsprechende Präventions- und Schutzmaßnahmen festgelegt. Diese sollen mögliche Gefahrenquellen minimieren und uns und den Kindern einen geschützten Raum bieten. Folgende präventive Maßnahmen ergeben sich daher für unsere Einrichtung:

6.1. Räumliche Gegebenheiten

Kinder erforschen ihre Umwelt mit allen Sinnen. Dabei wird der Körper einbezogen und Bewegen, Tasten, Fühlen, Sehen, Hören, Riechen und Schmecken spielen dabei eine sehr große Rolle. Wir bieten den Kindern in unserer Kindertagesstätte viele verschiedene Möglichkeiten ihre Sinneserfahrungen in einem geschützten Rahmen zu machen. Die Gruppen sind mit Hochebenen und verschiedenen Ecken, wie z. B. Bauecke, ausgestattet, die es den Kindern ermöglichen, auch etwas zurückgezogen zu spielen. Diese Bereiche sind jederzeit vom pädagogischen Personal einsehbar.
Unser Außenbereich ist in unterschiedliche Spielbereiche unterteilt. Wir achten darauf, dass Mitarbeiter*Innen sich auf dem Gelände so verteilen, dass alle Bereiche beaufsichtigt werden. Unser Spielplatz ist von Nachbarn und Spaziergängern einsehbar. Deshalb achten wir darauf, dass Kinder nicht nackt herumlaufen. Unsere Wassermatschanlage bietet den Kindern die Möglichkeit, im Sommer mit Wasser zu spielen und zu planschen. Hier achten wir darauf, dass sich die Kinder bei Bedarf im Haus umziehen.

6.2. Toilette

Die Toilettenkabinen sind mit Trennwänden voneinander getrennt. Schwingtüren, die aus Sicherheitsgründen nicht abschließbar sind, bieten den Kindern trotzdem eine gewisse Intimsphäre. Auf Wunsch des Kindes werden sie vom pädagogischen Personal beim Toilettengang unterstützt. Zu unserem achtsamen Umgang gehört auch, dass jede Pflegehandlung angekündigt und mit Worten begleitet wird. Es ist uns wichtig, die intimen Grenzen eines jeden Kindes zu respektieren. Auch im Wald achten wir darauf, dass wir die Intimsphäre der Kinder bewahren.

6.3. Wickelsituation

Das Kind darf grundsätzlich selbst entscheiden, von welcher der anwesenden Mitarbeiter*Innen es gewickelt werden möchte und dies geschieht in einer ruhigen, freundlichen Umgebung. Wichtig ist hierbei eine gute Bindung zu der jeweiligen Fachkraft, damit sich das Kind in dieser Situation wohl fühlt. Das Wickeln findet in einem geschützten Rahmen statt, um die Intimsphäre der Kinder zu wahren. Deshalb stehen die Wickeltische so, dass sie nicht eingesehen werden können bzw. achten wir darauf, dass die Türen beim Wickeln geschlossen sind. Beim Wickeln können andere Kinder zusehen, sofern das zu wickelnde Kind einverstanden ist. Wir respektieren und schützen zu jederzeit die Entscheidungen der Kinder.

6.4. Externe/ Dritte

Einrichtungsfremde Personen müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern. Zaungäste/ Hausfremde, die sich auffällig oft oder lange zum Beobachten an unserer Einrichtung aufhalten, werden auf ihr Anliegen angesprochen.

6.5. Spaziergänge und Ausflüge

Beim Spazieren gehen oder bei Ausflügen müssen mindestens zwei pädagogische Fachkräfte die Gruppe begleiten. Wegen der Überschaubarkeit muss bei jedem Ausflug die Anzahl der Kinder durchgezählt werden. Grundsätzlich laufen die Kinder immer zu zweit. Dabei achten wir darauf, dass ein älteres Kind mit einem jüngeren Kind läuft. Das ältere Kind läuft immer an der Straßenseite. Auf Feld- und Waldwegen dürfen die Kinder bis zu einem ausgemachten Fixpunkt alleine laufen. Die Sichtbarkeit zu den Kindern und Erziehern muss immer gegeben sein. Bei jedem Ausflug muss eine Erste-Hilfe-Tasche, Notfallnummern und ein Handy mitgenommen werden, damit im Falle eines Unfalls die Eltern und gegebenenfalls der Rettungsdienst verständigt werden können. Die Ziele der Ausflüge werden altersspezifisch festgelegt und berücksichtigen die Kompetenz der Kinder. Die Verkehrskompetenz wird einmal im Jahr in Kooperation mit der Polizei bei den Kindern geschult.

Diverse Ausflüge und Aktionen sind bei uns nur möglich, wenn Kinder in privaten PKWs befördert werden. Dies kann sowohl das Mitfahren bei einem Erzieher als auch bei einem Elternteil bedeuten. Fahren mehrere Erzieher bzw. Eltern, so bekommen die Kinder, wenn es die Situation zulässt, die Wahl, mit wem sie fahren möchten. Es wird grundsätzlich kein Kind gezwungen, mit einer für es fremden Person mitzufahren. Wenn möglich fahren immer mindestens zwei Kinder in einem Auto mit. Ebenfalls muss vor der Fahrt die Kindersicherung an den betreffenden Autotüren aktiviert werden. Die Erzieher haben die Aufgabe, genau darauf zu achten, wem sie die Verantwortung für den Transport übertragen. Sie sind für die Eignung der Personen verantwortlich und können bei Bedarf die übertragenen Aufgaben entziehen. Sollten im Spätdienst Kinder nicht abgeholt werden, so werden sie nicht von einem Erzieher nach Hause gefahren. Es wird kontinuierlich versucht, die Eltern zu erreichen und es wird bis zur Ankunft der Eltern in der Kita gewartet.

6.6. Trösten, Tragen, Kuscheln

Manche Kinder suchen im Kindergartenalltag Körperkontakt, z. B., wenn sie traurig oder müde sind, sich verletzt haben oder sich freuen. Wir drängen keinem Kind gegen seinen Willen den Körperkontakt auf, sondern reagieren sensibel und situationsorientiert, ohne die Kinder dabei zu bevorzugen oder hervorzuheben. Wir warten, ob Signale vom Kind gesendet werden. Das Küssen von Kindern durch Mitarbeiter*Innen ist untersagt. Geht der Kuss vom Kind aus, vermittelt die Fachkraft durch eine angemessene natürliche Reaktion, dass sie nicht geküsst werden möchte. Dem Kind wird erklärt, warum das Küssen in unserer Kita nicht üblich ist. Abweichungen von diesen Regeln werden transparent behandelt und im Team oder mit den Eltern besprochen.

6.7. Essen und Trinken

In unserer Kindertagesstätte sollen Kinder lernen ihre eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen und angemessen abzudecken. Wir zwingen kein Kind zum Essen oder Trinken, wir ermutigen es allenfalls dazu. Beim Frühstück und auch beim Mittagessen sowie beim Snack am Nachmittag entscheiden die Kinder selbstständig, ob und was sie essen möchten.

6.8. Fotos in der Kita

Von den Kindern werden lediglich Fotos für berufliche Zwecke wie z. B. für die Entwicklungsdokumentation oder die Abschiedsbücher gemacht. Die Eltern sind hierüber im Vorfeld informiert und unterschreiben zeitgleich mit dem Betreuungsvertrag eine entsprechende Einverständniserklärung. Den Eltern ist der Widerruf dieser Erlaubnis jederzeit vorbehalten.
In Einzelfällen kann es sein, dass z. B. für die „Außendarstellung“ (Zeitung, Konzeption) Fotos verwendet werden sollen. In solchen Fällen holen wir gezielt die Erlaubnis der Eltern ein. Die Kinder dürfen nur fotografiert werden, wenn sie dies möchten und sie angemessen bekleidet sind. Fotos in der Wickelsituation, beim Toilettengang oder Ähnlichem sind nicht erlaubt.

6.9. Geheimnisse

Durch thematische Gespräche und Spiele zur Selbststärkung bringen wir den Kindern das Thema „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse näher. Gute Geheimnisse darf man für sich bewahren, aber schlechte Geheimnisse sollte man einer Vertrauensperson unbedingt anvertrauen. Dazu gibt es klare und für Kinder nachvollziehbare Kriterien: Über gute Geheimnisse freut man sich. Sie zu bewahren, ist aufregend und spannend. Gute Geheimnisse erzeugen gute Gefühle. Bei schlechten Geheimnissen bekommt man ein komisches Gefühl; vielleicht muss man sogar weinen oder hat Angst, wenn man an das Geheimnis denkt. Schlechte Geheimnisse erzeugen schlechte Gefühle. Wir ermutigen die Kinder, solche Gefühle zu benennen und stärken die Kinder darin, dass es kein Petzen oder Verraten ist, wenn man sich jemandem mit einem schlechten Gefühl anvertraut.

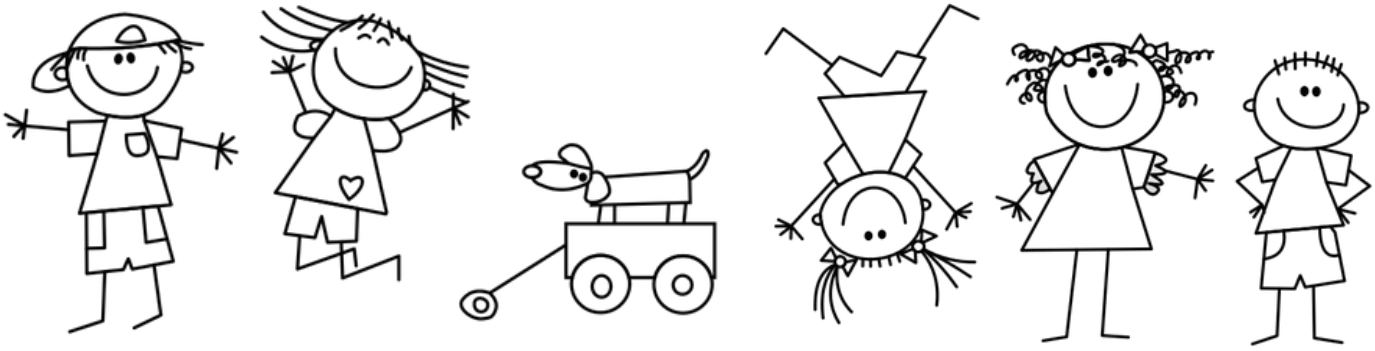

7. Verfahrensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern

Die Kinder in unserer Einrichtung vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen, ist eine gemeinsame Aufgabe aller Team-Mitglieder. Gleichzeitig ist es uns wichtig, Erfahrungs- und Entwicklungsräume anbieten, in denen sich Kinder erproben können und auch sollen. Dabei lassen sich Unfälle und Verletzungen jedoch nie ganz ausschließen. Diese Verfahrensregeln zeigen unsere Leitlinien für angemessenes und situationsgerechtes Verhalten im Notfall auf. Grundsätzlich findet bei uns für alle festangestellten Mitarbeiter*Innen im zweijährigen Turnus ein Erste-Hilfe-Auffrischungskurs statt.

Generell gilt: Im Zweifelsfall immer lieber den Notruf wählen!

Leichte Verletzung Pädagogische Unterstützung
• trösten/beruhigen • Kühlkissen/Pflaster • Kind beobachten • Mitteilung an Leitung • Mitteilung an Sorgeberechtigte (bei Abholung, sonst telefonisch)
mittlere Verletzung Erste Hilfe notwendig
• Erste Hilfe leisten • Mitteilung an Leitung • Benachrichtigung der Sorgeberechtigten • Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten
schwere Verletzung Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig
• Erste Hilfe leisten • **Notfallnummer 112 anrufen!** • Mitteilung an Leitung • Benachrichtigung der Sorgeberechtigten ⇨ Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze ⇨ Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten

Generell gilt: Mitarbeitende dürfen ohne Genehmigung der Sorgeberechtigten keinerlei Medikamente verabreichen.

8. Sexualpädagogische Begleitung

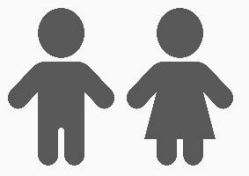

Kinder beginnen von Geburt an, ihren eigenen Körper zu entdecken und zu erforschen. Dies ist ein wichtiger Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung. Kinder wollen Dinge begreifen, aus diesem Grund berühren sie Gegenstände oder stecken sie in den Mund. Auch den Körper anderer Kinder finden sie interessant, besonders auch den des jeweils anderen Geschlechts. Im Laufe ihrer Kindergartenzeit verstehen Kinder, geschlechterspezifisch zwischen Mädchen und Jungen zu unterscheiden und zu vergleichen.

Hierbei ist es uns wichtig, dass die Geschlechtsteile genauso zum Körper dazu gehören wie Arme, Beine, Nase, Ohren und dass wir den Kindern nichts verheimlichen. Wir benennen die Körperteile der Kinder mit den biologischen Bezeichnungen (Penis und Scheide) und antworten offen, ehrlich und kindgerecht auf ihre Fragen.
Da viele Kinder im Laufe ihrer Kindergartenzeit ein Geschwisterkind bekommen, kann auch das Thema „Schwangerschaft und Geburt“ ein Thema in der Gruppe sein. Auch hier sind wir offen und ehrlich zu den Kindern und beantworten Fragen kind- und altersgerecht. Zu diesem Thema sowie zum Thema „Mein Körper“ nehmen wir gerne passende Kinderliteratur zu Hilfe.

Ein Thema, welches uns allen am Herzen liegt, ist die Präventionsarbeit zu sexuellem Missbrauch, Grenzverletzungen und Übergriffen. Durch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper entwickeln Kinder ein feinfühliges Gespür, was ihnen guttut und was nicht. Mithilfe der gemachten Erfahrungen von emotionalen und körperlichen Wahrnehmungen entwickeln Kinder eigene Grenzen. Aus diesem Grund ist es uns wichtig, Kinder stark zu machen und sie zu ermutigen, gegenüber Kindern und Erwachsenen „Nein!“ sagen zu dürfen.

Ein starkes Selbstwertgefühl bei Kindern ist die beste Voraussetzung, Übergriffe und Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und sich davor zu schützen. Wir bieten den Kindern besonders bei negativen und unangenehmen Situationen unsere Hilfe an und ermuntern sie, deutlich kundzutun, wenn sie etwas nicht möchten. Das „Nein sagen“ üben und thematisieren wir immer wieder im Kita-Alltag, in Projekten, in Freispielsituationen, mit Liedern oder auch mit geeigneten Bilderbüchern.

9. Verhaltensampel für unsere Kita

Ein zentrales Instrument zur Erstellung unseres Verhaltenskodexes ist die Verhaltensampel. Die folgende Verhaltensampel regelt das Verhalten der Erwachsenen in unserer Kindertagesstätte gegenüber den Kindern.
Sie dient allen Beschäftigten unseres Teams als Grundorientierung für den Umgang mit Kindern in alltäglichen Situationen. Die Inhalte der Verhaltensampel wurden ausgehend vom gesetzlichen Auftrag in einem gemeinsamen Diskussionsprozess erarbeitet.
Die Inhalte sind für alle Mitarbeiter*Innen in unserer Kita verbindlich und werden auch Eltern gegenüber transparent gemacht.

Dieses Verhalten ist grundsätzlich falsch, ist pädagogisch nicht zu rechtfertigen und wird in unserem Team nicht geduldet. Bei solchem Verhalten wird immer interveniert, unterbrochen und konkret darüber gesprochen. Gegebenenfalls erfolgen strafrechtliche Konsequenzen.	
• intim anfassen • Intimsphäre missachten • zwingen • strafen • sozialer Ausschluss • vorführen • nicht beachten • diskriminieren • beleidigen • bloßstellen • lächerlich machen • kneifen • verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) • herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen	• misshandeln • schlagen • schubsen • treten • Angst machen • isolieren/fesseln/einsperren • schütteln • Vertrauen brechen • bewusste Aufsichtspflichtverletzung • mangelnde Einsicht • konstantes Fehlverhalten • küssen • anschreien

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich. Es kann im Alltag vorkommen, muss jedoch reflektiert werden	
• sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) • auslachen, Schadenfreude • willkürliche Regeländerungen • Überforderung/Unterforderung • autoritäres Erwachsenenverhalten • laute körperliche Anspannung mit Aggression • Verabredungen nicht einhalten • auf ein „Nein“ des Kindes nicht eingehen • Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten	• stigmatisieren • ständiges Loben und Belohnen • (bewusstes) Wegschauen • keine Regeln festlegen • nicht ausreden lassen • anschnauzen, schimpfen • unsicheres Handeln • Kosenamen verwenden • ungefragt Nähe einfordern • Einsatz von Ironie
Dieses Verhalten ist fachlich, pädagogisch richtig und erforderlich	
• positive Grundhaltung • Ressourcenorientiert arbeiten • verlässliche Strukturen • positives Menschenbild • den Gefühlen der Kinder Raum geben • Trauer zulassen • Flexibilität (Themen spontan • aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/Schlichter) • Regelkonform verhalten • konsequent sein • verständnisvoll sein • Distanz und Nähe (Wärme) • Kinder und Eltern wertschätzen • Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation • Empathie verbalisieren, mit Körpersprache und Herzlichkeit • Ausgeglichenheit • ausreden lassen • Freundlichkeit • partnerschaftliches Verhalten • Hilfe zur Selbsthilfe • Verlässlichkeit • Vorbild sein • aufmerksames Zuhören • jedes Thema wertschätzen • Spaß und Freude vermitteln	• Tagesablauf einhalten • angemessenes Lob aussprechen • vorbildliche Sprache • Ehrlichkeit • authentisch sein • Transparenz • Echtheit • Unvoreingenommenheit • Fairness • Gerechtigkeit • Begeisterungsfähigkeit • Selbstreflexion • „nimm nichts persönlich“ • auf die Augenhöhe der Kinder gehen • Impulse geben • Grenzüberschreitungen unterbinden • Kinder dazu anhalten, Konflikte friedlich zu lösen • Regeln transparent machen • bei Bedarf eine Fotoerlaubnis der Eltern einholen

10. Kinder haben Rechte

Wir als Kindertageseinrichtung sind dazu aufgerufen, unsere Angebote an den Kinderrechten auszurichten, insbesondere die Selbstständigkeit der Kinder zu fördern, Chancengleichheit zu bieten und Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und zu beraten. Bei erkennbarem Nichtbeachten der Kinderrechte, wie etwa einer augenscheinlichen Verwahrlosung oder Anzeichen von Gewalt gegen ein Kind, sind wir verpflichtet, tätig zu werden.

Damit Kinder ihre Rechte vertreten und wahrnehmen können, müssen sie diese auf altersgerechte Weise kennenlernen. Deshalb werden den Kindern bei uns im pädagogischen Alltag grundlegende Aussagen und Werte nähergebracht und vorgelebt.

- „Du hast das Recht, „Nein“ zu sagen.“
- „Dein Körper gehört dir.“
- „Stopp, das möchte ich nicht.“
- „Vertraue deinem Körper.“
- „Geheimnisse, mit denen du dich nicht wohl fühlst, darfst du weitererzählen.“

Das heißt für uns, dass alle Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung haben. Unsere Kindertageseinrichtung folgt so dem gesetzlichen Auftrag, bzw. dem für uns selbstverständlichen Anspruch, dass die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen sind. Unsere Kita ist ein geschützter und sicherer Raum, der den Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt, jedoch auch Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen aufmerksam wahrnimmt und nicht ignoriert.

11. Partizipation im Kinderschutzkonzept

Uns als Kindertagesstätte ist die Verankerung des Themas „Partizipation“ in unserem Kinderschutzkonzept sehr wichtig. Durch Partizipation wird den Kindern durch Teilhabe, Mitbestimmung und Selbstwirksamkeitserfahrungen Sicherheit und Stärke geboten. Die Kinder erlernen durch das partizipative Verhalten, eigene Grenzen und die der anderen Mitmenschen zu wahren.

11.1. Rechtliche Verankerung von Partizipation

In der UN – Kinderrechtskonvention im Artikel 12 „Recht auf Beteiligung“, heißt es wie folgt: *„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“*

11.2. Definition des Begriffs Partizipation

Das Wort Partizipation findet seinen Ursprung im lateinischen Verb „participare“ und bedeutet teilnehmen, bzw. „teilhaben“. Der Begriff der Partizipation wird sinnverwandt mit den Wörtern Selbstbestimmung, Beteiligung, Mitbestimmung und Teilhabe in Verbindung gebracht.

11.3. Bedeutung der Partizipation für ein Kind in unserer Einrichtung

Partizipation beinhaltet, dass Kinder grundsätzlich über ihre Rechte informiert werden und ihnen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, innerhalb derer sie die Akzeptanz ihrer Rechte erleben und umsetzen können. Diese Rechte werden für die Kinder erfahrbar. Im Alltag bedeutet dies, dass die Meinung und das Mitentscheiden jedes einzelnen Kindes von uns als wichtig und wertvoll eingestuft werden. Wenn die Kinder im Kitaalltag am Geschehen beteiligt werden, sie das Gefühl haben, wahrgenommen zu werden und ihre Meinung in der Gesellschaft zählt, dann erfahren Kinder bereits in jungem Alter Partizipation und gesellschaftliches Engagement.

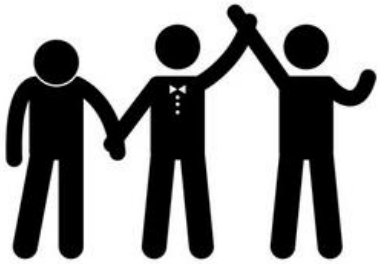

Im Wesentlichen geht es uns in der Einrichtung darum, dass Kinder sich an den Aufgaben des Alltags und deren Verrichtung beteiligen können und als Gestalter ihres eigenen Lebens Selbstwirksamkeit erfahren. Wir als pädagogische Fachkräfte legen einen großen Wert auf Partizipation in unserer Einrichtung. Mit der Beteiligung/ Partizipation, schaffen wir einen Rahmen, indem Ansichten und Wünsche von anderen Kindern gehört, diskutiert und akzeptiert werden. Dies bedeutet, dass für uns die Beteiligung der Kinder Grundlage eines beziehungsvollen Miteinanders ist. Das Grundrecht der Partizipation bedeutet für die Kinder in unserer Kita mehr als nur „mitmachen“ zu dürfen. Im Gegenteil, die Kinder werden aktiv dabei unterstützt, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese auch zu äußern. Die Aufgabe für uns Fachkräfte besteht darin, den Kindern den Rahmen zu bieten, unabhängig von Alter, Entwicklung und Fähigkeiten, eigenständig Entscheidungen zu treffen und den Alltag mitzugestalten.

11.4. Partizipation im Alltag unserer Kita

Die Kinder haben bei uns stets das Recht, ihre Wünsche und auch ihre Kritik zu äußern. Es finden täglich Gesprächskreise statt, in denen Erlebnisse und Probleme besprochen werden und wir gemeinsam nach Lösungen suchen. Darüber hinaus haben die Kinder ein Mitspracherecht bei der Auswahl von Projekten und Angeboten und deren Inhalt. Partizipation bedeutet für uns, den Kindern nicht die Verantwortung abzunehmen, sondern – entsprechend ihrem Entwicklungsstand - Verantwortung an sie abzugeben. Die pädagogische Verantwortlichkeit für die verschiedenen Aushandlungsprozesse bleibt dabei bei den Erwachsenen. Wir als Fachkräfte behalten uns das Recht vor, mitzubestimmen, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht (wetterentsprechende Kleidung oder Sonnenschutz).

im Morgenkreis

Der gemeinsame Morgenkreis findet bei uns täglich statt. Hierbei wählen die Kinder sich selbstständig ihren Platz und gestalten den Morgenkreis nach ihren Wünschen. Im Kindergarten dürfen die Kinder den Morgenkreis mit den zur Verfügung gestellten Bildmaterialien selbst leiten. In der Krippe können sich die Kinder mit Unterstützung von Bildkarten Kreisspiele sowie Lieder eigenständig aussuchen. Wer am Morgenkreis nicht teilnehmen möchte, darf sich leise im Gruppenraum beschäftigen.

in der Wickelsituation

In der Wickelsituation entscheiden wir Fachkräfte, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt gewickelt wird. Dies passiert aus einem gesundheitlichen Aspekt heraus. Vor dem Gang ins Bad hat das Kind das Recht, zu Ende zu spielen und dadurch sein Spiel als wertgeschätzt zu erfahren. Die Kinder dürfen entscheiden, welche der Fachkräfte sie wickeln darf. Hierbei gehen die Kinder selbstständig den Weg über die Treppe auf den Wickeltisch. Je nach Alter und Entwicklungsstand helfen die Kinder beim Ausziehen sowie beim Zusammensammeln der Wickelutensilien. Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achten wir Fachkräfte auf einen behutsamen und feinfühligen Umgang mit dem Kind. Nach jedem Toilettengang und wickeln, waschen die Kinder sich die Hände. Verweigert ein Kind das Wickeln komplett, obwohl es gesundheitlich notwendig wäre, zwingen wir es nicht, sondern wir versuchen, innerhalb des Teams eine Lösung zu finden. Sollte uns dies absolut nicht gelingen, kontaktieren wir telefonisch die Eltern und versuchen gemeinsam das Problem zu lösen.

beim gemeinsamen Essen

Auch bei den Essenssituationen haben die Kinder freie Platzwahl. In der Krippe werden Lätzchen zu den Mahlzeiten angeboten und die Kinder entscheiden selber, ob sie diese tragen möchten. Durch das selbstständige Auffüllen der Mahlzeiten sowie das Einschenken der Getränke, entscheiden auch hier die Kinder selbstständig, wie viel und was sie sich auf den Teller auffüllen und essen. Die Kinder haben das Recht auf Zeit und Ruhe und entsprechend ihrem Entwicklungsstand selbstständig zu sein (alleine essen mit der Hand oder Besteck). Dabei achten wir als Fachkräfte auf Äußerungen und Vorlieben der Kinder und bieten Hilfe zur Selbsthilfe an. Im Alltag haben sie jederzeit Zugang zu einer Getränkestation/Trinkflaschen und können somit selbst entscheiden, wann sie trinken möchten und dabei zwischen Tee und Wasser wählen.

im Freispiel

Im täglichen Freispiel entscheiden die Kinder eigenständig, welche Spielzeuge und Spielbereiche sie bespielen möchten. Dazu stehen neben dem Gruppenraum der Flur, die Garderobe, das Bad, der Schlafraum und das Außengelände zur Verfügung. Materialien wie Knete, Stifte, Papier, Kleber und Scheren sind für die Kinder jederzeit frei zugänglich. Während der Freispielzeit bieten wir Fachkräfte Angebote an. Hierbei haben die Kinder die Wahl, ob und wie lange sie teilnehmen möchten. Wir Fachkräfte motivieren die Kinder zu Angeboten, akzeptieren aber auch ein „Nein“.

in der Schlafenszeit (Krippe)

Wir unterstützen die Kinder darin, sich selbstständig auszuziehen. Wir gehen gemeinsam in den Schlafraum, in dem jedes Kind ein eigenes Bett mit eigenen Schlafsachen (z. B. Kopfkissen, Schnuller, Kuscheltier) hat. Mit kleinen Ritualen helfen wir den Kindern, zur Ruhe zu kommen. Kein Kind muss schlafen, aber uns ist wichtig, eine Ruhe- und Entspannungsphase anzubieten. Wir berücksichtigen, dass jedes Kind einen individuellen Bedarf an Schlaf hat und deshalb darf es ausprobieren, ob ihm kurzes Ausruhen reicht oder sich der Schlaf einstellt. Wer nicht schlafen kann oder aufwacht, darf aufstehen und spielen. Sowohl im Alltag als auch in der Schlafsituation haben die Kinder ein Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z. B. durch einen Schnuller oder ein Kuscheltier).

Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern von Kleinkindern benötigen Sicherheit und Verlässlichkeit in Bezug auf die feinfühlige außerfamiliäre Betreuung ihrer Kinder. Gelingende Partizipation in unserer Einrichtung bezieht daher auch immer die Eltern und deren familiäre Situation (z. B. kulturelle Hintergründe, Familienverhältnisse, besondere Ereignisse) mit ein. Hierbei ist es uns als Einrichtung sehr wichtig, dass wir einen transparenten und wertschätzenden Austausch mit den Eltern führen. In der Zusammenarbeit mit den Familien lässt sich die elterliche Partizipation in unserer Einrichtung z. B. über Aufnahmegespräche, Dokumentationen der pädagogischen Arbeit sowie Tür- und Angelgespräche sicherstellen.

12. Beschwerdemanagement

Im täglichen Umgang miteinander kann es immer mal zu Missverständnissen, Ärgernissen und Konflikten kommen. Unser Ziel ist es, offen und direkt mit Kritik und Beschwerde umzugehen und zur Zufriedenheit aller beizutragen. Dazu ist es wichtig, das direkte Gespräch mit der betroffenen Person zu suchen, um die Unstimmigkeit zu klären und eine gemeinsame Lösung zu finden. Beschwerden in unserer Kindertagesstätte können von Eltern, Kindern und Mitarbeiter*Innen in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden. Jeder kann sich mit seinem Anliegen an die Person wenden, der er vertraut und die er für seine Beschwerde als hilfreich empfindet. Für jede Beschwerde suchen wir Lösungen im Rahmen unserer Möglichkeiten sowie im Interesse und zum Wohl der Kinder. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserer Einrichtung. Dies erfordert eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

So können sich Mitarbeitende bei uns beschweren

- ⇨ Bei Kolleg*Innen
- ⇨ bei der Kitaleitung
- ⇨ in Team- und Dienstbesprechungen
- ⇨ im Mitarbeitergespräch
- ⇨ beim Personalrat
- ⇨ in der Supervision
- ⇨ beim Träger
- ⇨ beim Jugendamt

<u>Beschwerden von Eltern</u>

Wir wünschen uns ein gutes Miteinander mit den Eltern. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit ihnen ist für unsere pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Eltern bilden mit uns zusammen die Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit. Grundsätzlich nehmen wir jede Beschwerde ernst und sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung. Wir gehen ihr nach und bemühen uns, die Problematik möglichst abzustellen und/oder Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

So können sich Eltern bei uns beschweren

- ⇨ bei den pädagogischen Fachkräften
- ⇨ bei der Kitaleitung
- ⇨ beim Elternbeirat
- ⇨ bei Elternabenden
- ⇨ bei vereinbarten Elterngesprächen
- ⇨ beim Träger
- ⇨ beim Jugendamt

Beschwerden von Kindern

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise – z. B. mithilfe von Zeichnungen im Beschwerdekasten, mündlich im Morgenkreis oder im persönlichen Gespräch geäußert. Kleinere Kinder äußern Beschwerden mithilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. Wesentlich bei der Berücksichtigung der Beschwerderechte der Kinder ist die Frage, wie diese Ausdrucksformen von uns aufgefasst werden: Werden sie als „Bockigkeit“ bezeichnet und als „nicht gerechtfertigt“ bewertet? Oder werden sie auf- und ernstgenommen? Speziell dann, wenn wir als Fachkräfte selbst Gegenstand einer kritischen Rückmeldung oder Beschwerde sind, ist ein hohes Maß an Toleranz gegenüber den Empfindungen des Kindes und gleichzeitige eigene Kritikfähigkeit erforderlich.
Neben den unterschiedlichen Ausdrucksformen von Beschwerden sind auch die Gründe von Beschwerden der Kinder vielfältig. Dazu einige Beispiele:

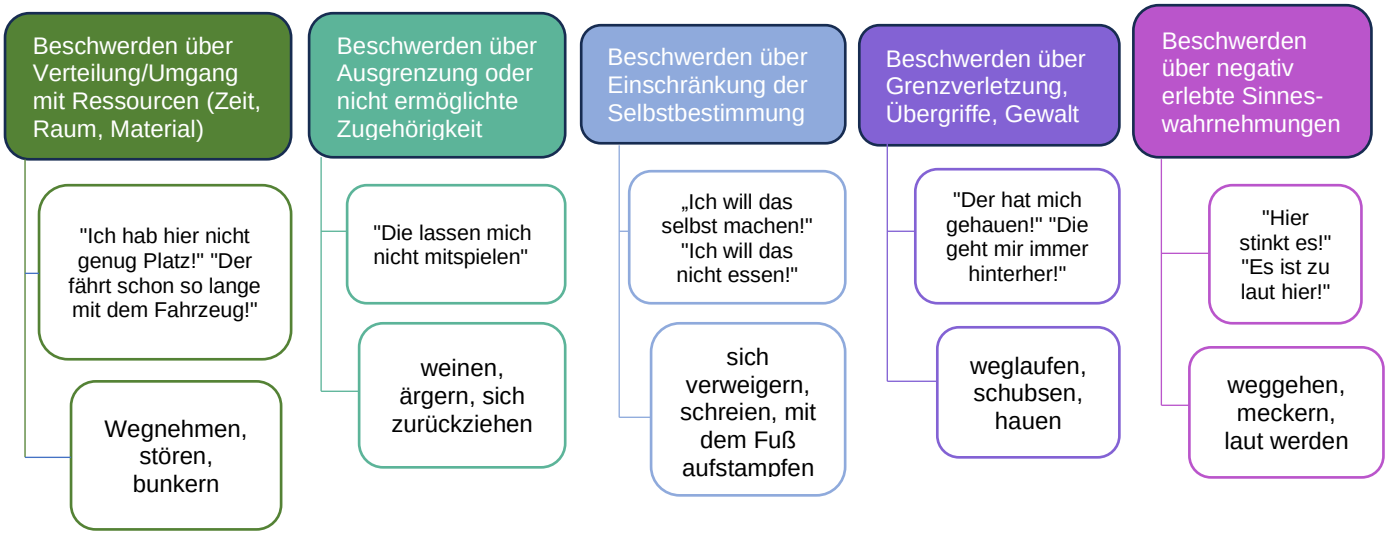

Es ist wichtig, dass wir mit den Kindern die Möglichkeiten besprechen, wie und wo sie ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck bringen können. Die getroffenen Regelungen müssen für die Kinder nachvollziehbar, transparent und verbindlich sein.
Die Kinder müssen dazu wissen:

- Wie kann ich meine Meinung äußern oder mich beschweren?
- An wen kann ich mich mit meiner Meinung/Beschwerde wenden?
- Wann kann ich es sagen?
- Was passiert dann? Wie geht es dann weiter?

So können sich Kinder bei uns beschweren:

- ⇨ Im Morgenkreis
- ⇨ Über die Beschwerdebox
- ⇨ bei den Eltern
- ⇨ bei einer Fachkraft
- ⇨ bei der Leitung
- ⇨ situationsbedingt sofort in der für das Kind beeinträchtigenden Situation

So sieht ein konstruktiver Umgang mit Beschwerden bei uns aus:

- Wir sprechen mit den Kindern regelmäßig über die Regeln und Normen in unserer Einrichtung und über die Möglichkeiten von Beschwerden.
- Durch Nachfragen und aktives Zuhören erfahren wir, was das Kind beschäftigt. Dabei treten wir dem Kind wertschätzend gegenüber und bewerten das Erzählte nicht.
- Wir ermutigen die Kinder dazu, ihre Belange und Wünsche, ihre Verärgerung und empfundene Ungerechtigkeiten zu äußern.
- Im Falle eines Konflikts berücksichtigen wir die unterschiedlichen Sichtweisen.
- Im Gruppenalltag nutzen wir Situationen für Einzelgespräche oder Gespräche in kleinen Runden.
- Darüber hinaus beobachten wir die Kinder aufmerksam, um auch nonverbale Beschwerden wahrzunehmen.
- Wir begleiten die Wege der Kinder zur Konfliktlösung, so dass Konflikte möglichst ruhig, verbal und konstruktiv gelöst werden.
- Wir achten dabei auf Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes.
- Das weitere Vorgehen wird zusammen mit dem Kind/den Kindern beraten, z. B. ist es möglich, eine Beschwerde im Morgenkreis weiter zu bearbeiten oder ein Gespräch mit der betreffenden Person (Kind, Eltern, pädagogische Fachkraft) zu suchen.
- Gegebenenfalls wird das Thema in der Team-/Dienstbesprechung aufgegriffen.
- Wir nehmen kritische Hinweise der Kinder, die zur Verbesserung beitragen (auch bezogen auf das Verhalten von uns Fachkräften), wohlwollend an.
- Wenn es sich bei der Beschwerde um den Verdacht einer kindeswohlgefährdenden Handlung/Unterlassung handelt, muss zunächst möglicherweise ohne Einbezug des Kindes über die weitere Vorgehensweise entschieden werden.

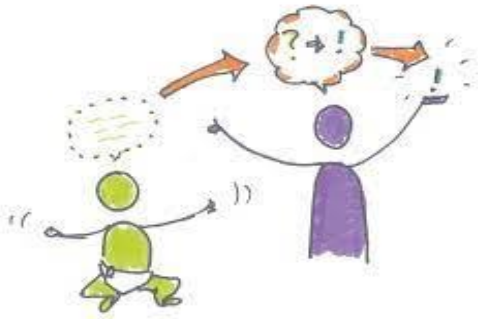

13. Eine Frage der Haltung

Uns ist bewusst, dass das Vorhandensein von festgeschriebenen Beschwerdeverfahren allein nicht ausreicht, damit sie von den Kindern auch in Anspruch genommen werden. Entscheidend ist, dass wir die Kinder ermutigen und darin unterstützen, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern. Von großer Bedeutung sind dabei unsere eigene Haltung und die Kultur in unserer Einrichtung. Kinder sind in ihrem Alltag emotional und materiell auf uns Erwachsene angewiesen. Nur wenn wir sie aktiv unterstützen und mit unserer Haltung Zuspruch, Motivation und die Erlaubnis zum Beschweren ausdrücken, können Kinder die vorhandenen Beschwerdewege ohne Angst vor negativen Folgen nutzen.
Unsere persönliche Haltung gegenüber der Persönlichkeit des Kindes und unser eigenes Verhältnis zu Kritik haben großen Einfluss darauf, ob sich Kinder ermutigt oder gebremst fühlen, Beschwerden vorzubringen. Deshalb ist es uns wichtig, eine Kultur der Wertschätzung und Fehleroffenheit zu leben und eine Atmosphäre zu schaffen, in der Probleme angesprochen und unterschiedliche Meinungen gehört werden.

In unserem Umgang miteinander bedeutet das konkret:

- Kinder werden gleichwertig und gleichwürdig wie Erwachsene erachtet.
- Wir erkennen die Rechte der Kinder an.
- Wir nutzen den eigenen Machtvorsprung gegenüber den Kindern nicht aus.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit der Kinder.
- Wir informieren neu hinzukommende Kinder über unsere existierenden Verfahren und ermöglichen ihnen Zugang zu diesen.
- Wir bejahen Fehlerfreundlichkeit. Fehlerfreundlichkeit bedeutet: „Ich habe die Möglichkeit, etwas Neues auszuprobieren, weil sich gezeigt hat, dass das vorher Versuchte nicht hilfreich war“.
- Wir wissen, dass Fehlverhalten korrigierbar ist und dass das Ansprechen von Fehlern Teil unseres professionellen Umgangs miteinander ist. Deshalb werden Fehler bei uns im Team angesprochen.
- Wir setzen uns persönlich und im Team immer wieder mit der Frage auseinander „Was hilft mir, Kritik zu akzeptieren und konstruktiv damit umzugehen?“

Jede Beschwerde beinhaltet die Anregung, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Es ist ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder ihr Missfallen vortragen. Dadurch zeigen sie, dass sie dem Gegenüber zutrauen, mit dieser Information umzugehen, etwas zu verändern und entstandene Schwierigkeiten zu beseitigen.

14. Unser Verhaltenskodex

Als Mitarbeiter*Innen der Kindertagesstätte Alt Garge verpflichten wir uns, die uns anvertrauten Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung. Wir setzen uns für den bestmöglichen Schutz der Kinder ein und werden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an ihnen vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden.

Schutz

Achtsamkeit

Unser pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards.

Wir verzichten auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung. Jedes Kind wird von uns in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Unser professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich.

Respekt

Wir beobachten und hören sensibel zu, um herauszufinden, für welche Themen sich die Kinder interessieren oder welche Fragen sie beschäftigen. Wir unterstützen jedes einzelne Kind dabei, Worte für seine Gefühle und seine Erlebnisse zu finden. Insbesondere, wenn ein Kind Angst und Kummer hat, wenden wir uns ihm zu und ermutigen es, zu erzählen, was es erlebt hat. Sollten wir dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handeln wir gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes.

Sicherheit

Wir achten sensibel auf die Gestaltung von Nähe und Distanz. Hier das richtige Maß zu entwickeln, liegt in unserer Verantwortung als Erwachsene. Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und uns als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahren wir unbedingt die individuellen Grenzen und die persönliche Intimsphäre der Kinder. Verbaler Kontakt wie Körperkontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit. Wir respektieren das Recht des Kindes, nein zu sagen.

Vertrauen

Wir unterstützen die Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Sie sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achten wir respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren. Wir achten darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die wir mit den Kindern sprechen. Wir sorgen dafür, dass nichts gegen den Willen eines Kindes geschieht und wir greifen ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten unter den Kindern kommt. Wir informieren Kolleg*Innen und die Leitung über Vorkommnisse und unterstützen uns gegenseitig im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen.

Verantwortung

Unser Umgangston ist höflich und respektvoll. Wir orientieren uns an den Bedürfnissen der Kinder und arbeiten mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen. Wir achten darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.

Transparenz

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren. Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Deshalb sprechen wir Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund unverständlich sind, offen bei Kolleg*Innen, im Team und gegenüber der Leitung an.

Reflexion

Wir holen uns rechtzeitig Unterstützung, wenn wir an unsere Grenzen kommen. Es ist uns wichtig, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Wir halten uns an professionelle Standards und sind stets bereit, unser Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern.

Offenheit

15. Professionelles Personalmanagement

Innerhalb des Bereiches Bildung der Stadt Bleckede findet das Thema Kinderschutz sowohl vonseiten der Verwaltung, als auch bei den Kita-Leitungen besondere Beachtung. Dies beginnt mit den Einstellungsvoraussetzungen für pädagogische Fachkräfte. Gemäß § 72a, SGB VIII wird ausgeschlossen, dass einschlägig vorbestrafte Personen in einer Kindertagesstätte beschäftigt werden dürfen.

Daraus abgeleitet ergibt sich die Verpflichtung, für jede Neueinstellung (nach § 45, Abs. 3, SGB VIII), ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dies gilt auch für Praktikant*Innen, die im Rahmen der Ausbildung ihre Praxis absolvieren und junge Menschen, die einen Bundesfreiwilligendienst in der Kita verrichten. Das Führungszeugnis wird auch von bereits langjährig Beschäftigten alle fünf Jahre in aktualisierter Form erneut eingefordert. Minderjährige Schülerpraktikant*Innen, die im Rahmen eines Schulpraktikums in der Einrichtung tätig werden, müssen kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, da diese nicht unbeaufsichtigt in Kontakt mit den Kindern der Kita kommen.

Bei Vorstellungsgesprächen soll das Selbstverständnis der Kita**,** sich als grenzwahrende, gewaltfreie und achtsame Organisationsstruktur zu begreifen, deutlich zum Ausdruck kommen. Auf das daraus resultierende Kinderschutzkonzept und dessen verpflichtende Einhaltung wird hingewiesen, damit auch in diesem Rahmen deutlich wird, dass Träger und pädagogische Fachkräfte dem Thema Kinderschutz besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen. Hierbei ist es unabdingbar, dass die päd. Fachkräfte sich damit identifizieren können und dieses in den Kindertagesstätten auch umsetzen.

Bei Neueinstellungen ist eine sog. Selbstverpflichtung Bestandteil der vertraglichen Unterlagen. Hier werden die Werte unserer ethischen und fachlichen Grundhaltung in Bezug auf Kinderschutz klar benannt. Der sich daraus ableitende Verhaltenskodex wird den neuen Mitarbeiter*Innen zur Unterschrift vorgelegt (siehe Punkt 16). Durch regelmäßige themenspezifische Fortbildungen werden die pädagogischen Fachkräfte weiter sensibilisiert und in ihrer fachlichen Haltung gestärkt. Zusätzliche Verfahrensschritte des Personalmanagements, die im konkreten Verdachtsfall zum Tragen kommen, werden unter Punkt 5/Verfahrensabläufe, weiter ausgeführt. Alle päd. Mitarbeitenden haben jederzeit die Möglichkeit, sich mit Kolleg*Innen und/oder der Leitung zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Gegebenenfalls werden auch weitere externe Fachpersonen hinzugezogen. Bei begründetem Verdacht wird nach dem vorab beschriebenem vorgegebenen Handlungskonzept gehandelt.

15.1. Bewerbungsverfahren

In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin. Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerber*Innen darüber auch in Austausch.

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Die Vereinbarung zum Kinderschutz regelt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, dass alle päd. Mitarbeiter*Innen auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Außerdem ist darin geregelt, dass von allen Personen, die in unseren Einrichtungen oder Projekten mit Kindern und Jugendlichen tätig sind oder mit Kindern oder Jugendlichen Umgang haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder ob es sich um eine Honorartätigkeit oder ein Praktikum handelt.

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikant*Innen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Die unterschriebene Selbstverpflichtung ist Grundlage der Arbeit. In die Probezeit-Beurteilung fließt das Verhalten mit ein. Kurzzeitpraktikant*Innen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.

15.2. Datenschutz

Die Mitarbeiter*Innen unserer Kindertagesstätte sind zur Verschwiegenheit in Bezug auf alle dienstlichen Belange gegenüber Dritten verpflichtet. Dazu gehört besonders die Beachtung des Schutzes der Daten, der in der Einrichtung betreuten Kinder.
Informationen über das Verhalten der Kinder dürfen nur an die Erziehungsberechtigten des jeweiligen Kindes weitergegeben werden. Sollen sie an Dritte weitergegeben werden, setzt das die Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus. Daten müssen innerhalb der Einrichtung so aufbewahrt werden, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf haben. Es muss sichergestellt werden, dass Kinder nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten fotografiert und gefilmt werden und dass die Fotos und Filme nur mit ihrer Zustimmung veröffentlicht werden.
Eine Ausnahme vom Datenschutz gibt es nur, wenn Gefahr im Verzug, d. h. das Kindeswohl gefährdet ist. In diesem besonderen Fall dürfen Informationen auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet werden.

15.3. Notfallplan bei Personalunterschreitung

Bei Personalausfall ist die oberste Priorität die Besetzung nach Personalschlüssel wiederherzustellen. Dies geschieht durch Mehrarbeit innerhalb der Einrichtung (ggf. auch aus einer anderen Einrichtung in gleicher Trägerschaft) oder/und durch eine Aushilfskraft. Falls es nicht möglich ist, den Personalschlüssel wie oben beschrieben wiederherzustellen, tritt der Reihe nach Folgendes in Kraft:

1. Die Verfügungszeit wird in Betreuungszeit umgewandelt.
2. Die pädagogischen Angebote werden reduziert und Ausflüge etc. können nicht stattfinden.
3. Die Öffnungszeiten werden reduziert.
4. In letzter Instanz wird eine Bedarfsgruppe gebildet und Kinder, deren Betreuung Zuhause gesichert ist, werden nicht in der Einrichtung betreut.

Alle beschriebenen Maßnahmen werden mit dem Träger und den anderen Einrichtungen der Stadt Bleckede abgestimmt.

15.4. Qualitätssicherung

Wir arbeiten generell an einer ständigen Verbesserung unserer pädagogischen Arbeit. Dabei orientieren wir uns am niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung. Darüber hinaus arbeiten wir mit dem Quecc-Programm (Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten) und überprüfen anhand von Checklisten unsere Qualitätsstandards. Wir werden in größeren Abständen evaluiert (zuletzt Februar 2023). Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- Regelmäßige Team- und Dienstbesprechungen
- Studientage/Teamtage
- Unterweisungen zur Arbeitssicherheit, Infektionsschutzgesetz, Hygienebelehrung, Schutzauftrag nach §8a SGB VIII, Datenschutz
- Inhouse Schulungen nach Bedarf
- Angebot von Supervision
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Fortbildungen
- fachlicher Austausch mit anderen Einrichtungen
- Erste-Hilfe-Kurs für Bildungseinrichtungen alle 2 Jahre

16. Selbstverpflichtung

(Diese Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil des Arbeitsvertrags mit der Stadt Bleckede)

Als Mitarbeiter*In der Kindertagesstätte Alt Garge bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen vor körperlichen und seelischen Verletzungen zu schützen und sie in ihrem Recht auf gewaltfreie Erziehung zu stärken. Ich werde folgende Grundsätze in meiner Haltung und meiner täglichen Arbeit beachten und verbindlich einhalten:

- Ich handle verantwortlich.
- Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, um die mir anvertrauten Kinder, vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex der Einrichtung an.
- Meine Arbeit mit den Kindern ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen.
- Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
- Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um, indem ich mein eigenes pädagogisches Handeln reflektiere.
- Ich gestalte die Beziehung zu Kindern und deren Eltern transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
- Ich werde meinen Kolleg*Innen gegenüber Situationen ansprechen, die mit unserem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe und im Team zu schaffen und zu erhalten.
- Ich bin mir bewusst, dass ich auf eine klare Trennung zwischen professionellen und privaten Kontakten innerhalb der Einrichtung achten muss.
- Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder gar vertuschen. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen.
- Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, Mitarbeiter*Innen, Eltern und Praktikant*Innen ernst.
- Ich habe das Schutzkonzept der Kita Alt Garge erhalten und mich damit auseinandergesetzt. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung desselben.

_____ _____

Ort/ Datum Unterschrift

17. Kooperation mit dem Landkreis Lüneburg zum institutionellen Kinderschutz

Funktion Insofern erfahrene Fachkraft In Kinderschutzfragen (insoFa) *→ Unterstützung bei der Erstbewertung und evtl. folgender Angebote nach dem Klärungsprozess*	Ines Pottek Erziehungsberatungsstelle Große Bäckerstraße 23 21335 Lüneburg +49 4131 26 - 1681 +49 4131 26 - 2680	Peter Brehmer Erziehungsberatungsstelle Große Bäckerstraße 23 21335 Lüneburg +49 4131 26 - 1682 +49 4131 26 - 2680
Fachberatung für Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg	Martina Mirbach Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg +49 4131 26 - 1536 +49 4131 26 – 2536	Marina Stjerneby Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg +49 4131 26 - 1707 +49 4131 26 – 2707
Geschäftszimmer Jugendamt Landkreis Lüneburg *→ zur Kontaktaufnahme mit dem Spezialdienst KES (Kinderschutz, Erziehungshilfen, Sozialraum)*	Silke Schulz & Anke Barke Auf dem Michaliskloster 4 21335 Lüneburg +49 4131 26 - 1718 +49 4131 26 - 2718	

„Kinder brauchen Menschen, die mit dem Herzen zuhören und mit dem Verstand handeln“
(Deutsche Kinderhilfe)

18. Adressen und Anlaufstellen

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit ergänzt werden

Themen	Institut/Person	Kontaktdaten	Mailadresse
Institutioneller Kinderschutz & Erarbeitung von Hilfe- und Schutzkonzepten	Kenneth Dittmann-Haselhorst Dozent - Moderator - sys. Berater	Tel: 04187-609899	dittmann@umwege.de
	PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH in Trägerschaft des Frauennotruf Kiel e.V	Dänische Str. 3-5 24103 Kiel Tel: 0431 92333	www.petze-kiel.de petze@petze-kiel.de
Referenten und Institutionen für Information, Fort- und Weiterbildung	**Kindernothilfe**	Meike Brodé Manager Training & Consulting Tel: 0203 77890	Schulungen@kindernothilfe.de
	Zartbitter e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen	Sachsenring 2 - 4 50677 Köln Telefon 0221 – 31 20 55	www.zartbitter.de info@zartbitter.de (Onlinefortbildungen möglich)
Kontakt und Informationsstellen	**Kinderschutzbund** Orts- und Kreisverband Lüneburg	Soltauer Straße 5a 21335 Lüneburg Tel:04131-82882	info@kinderschutzbund-lueneburg.de
	Kinderschutzzentrum Standort Lüneburg	An den Reeperbahnen 1 21335 Lüneburg Tel.: 04131 / 283 97 00	buero@kinderschutz-noni.de

Weitere Informationen

Internet Links:
www.bagljae.de (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter)

www.beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte#e5322

www.bundeskoordinierung.de (Bundeskoordinierung Spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF))

www.dksb.de (Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband)

www.kinderkinder.dguv.de/die-kita-ein-sicherer-ort

Kinderrechte:
http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?E39E377BB672C740BFC2167BFCDE3F5F

19. Notfallnummern bei Gewalterfahrung

KPR
KRIMINALPRÄVENTION
STADT UND LANDKREIS LÜNEBURG

HILFE
bei Gewalterfahrung

Bei konkreter Gefahr rufen Sie unter 110 den Notruf der Polizei

HILFETELEFON 08000 116 016 Gewalt gegen Frauen

FRAUEN HELFEN FRAUEN 04131 61733
Das Frauenhaus Lüneburg bietet Schutz und Unterkunft für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Notruf rund um die Uhr. Termine in der FiF-Beratungsstelle nach Absprache.

BISS 04131 2216044
Beratungs- und Interventionsstelle für Frauen, die von Häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind. Beratung über rechtliche Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz und über weiterführende Hilfsmaßnahmen.

PRO BEWEIS 04131 77-0 und zur/zum diensthabenden Gynäkologin/Gynäkologen durchstellen lassen
Ambulanz am Städtischen Klinikum zur Sicherung von Spuren nach Gewaltverbrechen, wenn vorerst keine Anzeige gewünscht ist. Die Spuren werden aufbewahrt und können bei einer möglichen späteren Anzeige als Beweismaterial verwendet werden.

WEISSER RING 116 006 www.weisser-ring.de Hilfe für Opfer von Straftaten

PRO FAMILIA 04131 34260 Für Mädchen, Frauen, Jungen und Männer

MA DONNA 04131 35535 Für (schwangere) Mädchen und Frauen

SORGENTELEFON 04131 2873757 montags, 15:00-17:00 Uhr
Anonym und vertraulich bei Konflikten oder Gewalt in der Pflege

STIFTUNG OPFERHILFE 04131 72719-10 bis 13
Anlauf– und Beratungsstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige.

KINDERSCHUTZBUND 04131 223966 Bei Gewalt an Kindern: Schauen Sie nicht weg!

NUMMER GEGEN KUMMER 116111 oder 0800 1110333
Kinder- und Jugendtelefon. Wenn Kinder und Jugendliche Rat brauchen.

JUGENDLICHE BERATEN JUGENDLICHE 116111 oder 0800 1110333 jeden Samstag

ELTERNTELEFON 0800 1110550
Wenn Eltern Rat brauchen. Kostenlos, in Ruhe, anonym

JUGENDAMT LANDKREIS LÜNEBURG 04131 26-1718 Mo - Do 08:30 - 16:00 Uhr, Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Fachdienst Jugendhilfe und Sport, Auf dem Michaeliskloster 4. Seitens des Geschäftszimmers wird an den sozialpädagogischen Bereitschaftsdienst zur Beratung weitergeleitet.

JUGENDAMT HANSESTADT LÜNEBURG 04131 309-3350 Mo - Do 08:30 - 16:00 Uhr, Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Fachbereich Familie, Bildung, Soziale Dienste, Auf dem Klosterhof.
Von der Geschäftsstelle des Fachbereichs aus wird an den sozialpädagogischen Fachdienst oder an die Stadtteilhäuser weiter vermittelt.

www.gegen-gewalt-in-der-familie.de
Arbeitskreis Runder Tisch gegen Gewalt in der Familie
Stand 8/2019

20. Quellenangaben

Orientierungshilfe zur Erstellung von einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten
für Kindertagesstätten im Landkreis Lüneburg

Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule/ Deutsche Kinderhilfe

Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis Autor: Jörg Maywald

https://soziales.niedersachsen.de/download/185069/Fachliche_Orientierung_zur_Erstellung_eines_Konzepts_zum_Schutz_vor_Gewalt_in_betriebserlaubnispflichtigen_Einrichtungen.pdf

https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=944:fehlverhalten-und-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-in-kitas&catid=273

https://www.kinderkinder.dguv.de/die-kita-ein-sicherer-ort/

https://www.pro-kita.com

https://insafehands.de/wp-content/uploads/Kinderschutzkonzept-In-safe-hands-e.V..pdf

https://www.beverstedt.de/fileadmin/user/leben-in-beverstedt/kindertagesstaetten/Kinderschutzkonzept/2022-04-26_Kinderschutzkonzept.pdf

https://hausfuerkinder-stade.de/wp-content/uploads/2022/11/Gewaltschutzkonzept-Endfassung-September-2022.pdf

https://www.aiterhofen.de/wp-content/uploads/2022/06/GEWALTSCHUTZKONZEPT-_Stand-April-2022.pdf

https://www.stadt-strausberg.de/wp-content/uploads/2019/11/Kinderschutzkonzept-Strausberg-2018-End.pdf

https://www.lebenshilfe ohz.de/Schutzkonzept-2012.06.2018.pdf

21. Anlage 1 „Lüneburger Ampelmodell“

organische Faktoren

Grün normale Entwicklung Schutzfaktoren	Gelb Warnsignale Handeln sinnvoll – Hilfen einleiten	Rot Alarmzustand sofortiges Handeln – Schutz des Kindes
	Schwelle	Schwelle
Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchung (Schwangerschaftsvorsorge und U-Untersuchungen)	Keine Vorsorgeuntersuchungen	Nicht-Wahrnehmung der Schwangerschaft
Normaler Schwangerschaftsverlauf	Fehlende Geburtsvorbereitung	Drogenentzugssymptom bei Geburt
Altersentsprechende Entwicklung (motorisch und sprachlich)	Gesundheitsvorsorge (fehlende U-Untersuchungen)	Starkes Untergewicht des Kindes (auch vor der Geburt)
Guter Ernährungszustand	Keine Impfungen	Unterernährung
Guter Pflegezustand	schwieriges Temperament des Kindes	Austrocknung / Dehydratation
Gesundes Kind	Entwicklungsverzögerungen (motorisch und sprachlich)	Verweigerung notwendiger medizinischer Versorgung
	Überforderung der Eltern durch schwere, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes	körperliche, seelische und sexuelle Gewalt gegen das Kind
	Mängel im Gesamtpflegezustand	Misshandlung
	Mangelnde Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln	Schlagen
	Über- / Untergewicht des Kindes (auch vor der Geburt)	Blessuren des Kindes
	Starkes Über- / Untergewicht der Mutter	
	Dauermedikation / Substitution	
	Psychische Erkrankungen (z. B. Wochenbettdepression, Schnittverletzungen) ✱	
	körperliche und geistige Beeinträchtigungen von Eltern	

psychosoziale Faktoren

Schwelle		Schwelle
Geplante Schwangerschaft/Kinderwunsch	Gewalt in Familien / Körperliche Gewalt zwischen Eltern ✱	Akute Psychose
Freude auf das Kind	Unsichere Bindung	Desorientierte Eltern
Sichere Bindung	Sucht / Suchtmittelerfahrung ✱	Extreme Verwahrlosung der Wohnung
Mindestens ein gut sorgender Elternteil	Sexualisierte Sprache und Verhalten	Teilnahmslosigkeit des Kindes
Liebevolle Beziehung	Junge Elternschaft / minderjährige Eltern ✱	Kein Blickkontakt/Autonomie des Kindes
Wahrnehmung und altersentsprechende Bedürfnisbefriedigung	ständig wechselnde Bezugs- / Betreuungspersonen	Keine Reaktion des Kindes auf die Eltern
Kindgerechte Ausstattung	Sehr starke Zurückhaltung (Sprachlosigkeit)	Nichtumsetzung von Förderungsmaßnahmen
Kindgerechte Kommunikation	Fehlende Fremdelphase / Distanzlosigkeit	Fehlende Mitarbeit der Eltern zur Sicherung des Kindeswohls
Familiäres und soziales Netzwerk vorhanden	Gestörtes Bindungsverhalten zwischen Mutter und Kind	• .....
Ausreichendes u. gesichertes Einkommen	belegbare Misshandlung eines Geschwisterkindes	• .....
Suchtfreiheit	Isolation der Eltern	• .....
Kenntnis u. Akzeptanz d. Angebote des Gesundheitssystems für Mutter u. Kind	Bejahung drastischer Formen von Bestrafung	
Mitwirkung der Eltern	Kinderreichtum	
•	Starke Partnerschaftskonflikte / Trennung	
•	Mangelnde Annahme von Förderung für das Kind	
•	Mangelnde Integration (Migration)	
	Unregelmäßiger Krippen- oder Kita-Besuch	
	Hilfehopping	
	Generationsübergreifende Jugendhilfe	
	Unzureichende Einkommenssituation	

✱ bei diesen Faktoren ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich